

3. Bayerische Kirchengeschichte (Nr. 2207–2225)

3.1. *Übergreifend* (Nr. 2207)

Hübner: Evangelisches Kirchenrecht in Bayern (Rusam) (Nr. 2207)

HÜBNER, HANS-PETER: Evangelisches Kirchenrecht in Bayern. Grundlegend überarbeitete Neuauflage. – München: Claudius, 2020. – 832 S., geb., Festeinband. – ISBN 978-3-532-62851-5.

Das Buch ist eine neu bearbeitete und neu gestaltete Ausgabe des von führenden Juristen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) – G. Grethlein, H. Böttcher, W. Hofmann, H.-P. Hübner – verfassten Bandes ‚Evangelisches Kirchenrecht in Bayern‘ von 1994 (vgl. ZBKG 64/1995, Besprechung Nr. 803). Hübner zeigt auf: Recht ist Wesensbestandteil der Kirche. Das herauszustellen ist notwendig, weil seit dem Freiheitssturm der Reformation die generelle Haltung zum Recht in der evangelischen Kirche ins Wanken gekommen ist und vielfältig hinterfragt wird. Hübner zeigt die rechtstheoretischen Debatten in der Zeit Martin Luthers und der Landesherren sowie des 19. Jahrhunderts mit R. Sohm und die heutige Neubesinnung etwa mit K. Schlaich: Kirchenrecht ist immer Antwort auf den Anruf des Evangeliums.

Er zeigt, wie in das Gebiet des früheren „rein katholischen“ Kurfürstentums Bayern unter dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 die evangelischen Gebiete und die Reichsstädte hineingewachsen sind: Neuburg mit Sulzbach, Kempten, Memmingen, Nördlingen, Weißenburg, Schweinfurt, Rothenburg o.d.T., Windheim, Nürnberg usw., dann vor allem die Markgraftümer Ansbach und Bayreuth. Die konfessionelle Lage in Bayern wurde so bis heute geprägt, unbeschadet der demographischen Verschiebungen. Hübner erläutert die von Montgelas und dem liberalen Königtum bestimmte bürgerliche Gleichstellung der Protestan-

ten und die Staatskirche im 19. Jahrhundert, dann den tiefgreifenden Umbruch infolge des Endes der Monarchie und des landesherrlichen Kirchenregiments.

Das heute geltende „Evangelische Kirchenrecht in Bayern“ gründet auf der Kirchenverfassung der ELKB vom 20. November 1971 mit ihren nachfolgenden Veränderungen und Anpassungen. Die evangelisch-lutherische Kirche geht von der Freiheit eines Christenmenschen aus und vom Allgemeinen Priestertum der Gläubigen, wie Luther das schon vor dem Reichstag zu Worms in seiner Adelschrift zum Tragen gebracht hat. Die lutherische Kirche ist somit weder demokratisch noch undemokratisch. Sie unterscheidet nicht wie die katholische zwischen Klerus und Laien. Hübner stellt es in Frage, wenn Sozialethiker kirchliche Grundrechte verlangen, und er weist hin auf die verschiedene Ausformung der Ämter in der lutherischen und der reformierten Kirche.

Hübner zeigt, wie das Staatskirchenrecht, initiiert schon in der Paulskirche 1848, mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 und dem Grundgesetz von 1949 die konstantinische Einheit von Staat und Kirche abgelöst hat. Maßgebend sind Art. 4 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV sowie der Staatskirchenvertrag vom 15.11.1924. Hübner beschreibt den Auftrag, den Aufbau und die Organisation der ELKB in allen ihren Erscheinungsformen und zeigt hierbei, wie das auf den 5 Säulen des Staatskirchenrechts – Religionsfreiheit, Trennung von Staat und Kirche, Selbstbestimmungsrecht, Korporationsstatus, Vertragskirchenrecht – geschieht.

Pfarrer und Pfarrerinnen, denen die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung anvertraut werden,

erhalten ihre Berufung nach einem persönlichen Gespräch mit dem Ordinator / der Ordinatorin, in dem sie ihre Haltung zum Evangelium und zur Kirche mit ihrem Bekenntnis bekunden. Die Entscheidung über die Ordination ist wegen ihres geistlichen Charakters mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Im Predigtamt sind Pfarrer / Pfarrerrinnen unabhängig, im Übrigen ist ihr Dienstverhältnis dem der Beamten vergleichbar. In der öffentlichen Wahrnehmung kommt ihnen eine Schlüsselrolle zu.

Kirchliches Leben entfaltet sich in den Gemeinden. Hübner beschreibt, wie die vom Wirkungsfeld des Pfarrers her bestimmte Parochie (mit Kirchenstiftung und Pfründestiftung) sich im 19. Jahrhundert zur rechtlich selbständigen Kirchengemeinde entwickelt hat. Die örtliche Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, wird auch künftig die wichtigste Grundeinheit der Kirche sein. In ihr sind Gottesdienst, Taufe, Trauung, usw., Kindertagesstätte, Schule und Arbeitswelt konkret erfahrbar. Schon 1968 hat der Kirchenrechtslehrer H. Liermann darauf hingewiesen, dass die Gesamtkirche „geradezu schicksalhaft auf eine starke und aktive Gemeinde angewiesen“ ist. Zur Gemeinde in geistlichem Sinn gehören gleichermaßen alle örtlichen und die großen überörtlichen Einrichtungen und Werke der Diakonie, Bildung, Kirchenmusik und Publizistik.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter müssen grundsätzlich der organisierten Kirche angehören. Ihr Dienstverhältnis entspricht in allen Rechten und Pflichten im Wesentlichen denjenigen im öffentlichen Dienst oder der Privatwirtschaft, der dabei nicht in der Gewinnmaximierung zu folgen ist. Es gilt das Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft und des rechten Umgangs miteinander. Besoldung und Vergütung folgen der Lohngerechtigkeit, die aufgrund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im „Dritten Weg“, nicht durch Streik hergestellt wird.

Die Landessynode hat wesentlich teil an der geistlichen Leitung der Kirche. Sie kann

über alle Angelegenheiten der Kirche beraten und beschließen. Ihr Kundgebungsrecht nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 KV gewinnt in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Der rechtliche Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt bei der Gesetzgebung und im Haushaltsrecht. Sie ist, wie die indirekte Wahl und die Berufung ihrer Mitglieder und ihre Arbeitsweise zeigen, ein dem Auftrag, nicht in erster Linie den Wählern verpflichtetes Parlament.

Dem Landeskirchenrat obliegt die Leitung der Landeskirche im praktischen Geschehen. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben und veranlasst das Erforderliche. Er sorgt für die Gewinnung und den Einsatz der Pfarrer und aller Mitarbeiter. Man hat ihn das mächtigste Organ der arbeitsteiligen Kirchenleitung genannt. Ihm obliegt, unterstützt vom Landeskirchenamt und der Landeskirchenstelle, die Verwaltung der ELKB.

Der Landesbischof ist ein Pfarrer, dem der geistliche und rechtliche Auftrag für den Bereich der Landeskirche anvertraut ist. Er vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit und verschafft ihr Geltung. Das Amt ist, wie Hübner darlegt, aus dem des früheren Präsidenten des Oberkonsistoriums hervorgegangen, dem das liberale Königtum der Wittelsbacher die kirchlichen Befugnisse in großer Selbständigkeit überlassen hat und das von bedeutenden Persönlichkeiten wahrgenommen wurde. So ist sein / ihr Amt in der evangelischen Kirche bischöflich geprägt, auch wenn es nicht der Hierarchie der katholischen Kirche entspricht.

Die Landeskirche ist eingeteilt in Kirchenkreise mit dem Regionalbischof / der Regionalbischöfin. Der Dekanatsbezirk und der Dekan / die Dekanin dienen ebenso wie die Gesamtkirchengemeinden der Stärkung der mittleren Ebene, der Aufsicht und der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Wesentlichen Anteil am geordneten Geschehen haben die Gesamtkirchenverwaltungen, die Verwaltungsstellen, das Rechnungsprüfungsamt.

Zwischen Staat und Kirche besteht „freundliche Trennung“, nicht völlige Trennung wie in Frankreich. Der wegweisende Loccumer Vertrag von 1955 zwischen dem Land Niedersachsen und den dortigen Kirchen hat das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne eines echten partnerschaftlichen Miteinanders dokumentiert und den aus der Barmer „Theologischen Erklärung“ von 1934 abgeleiteten kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag anerkannt. Das bedeutet praktisch: Kooperation und Förderung namentlich bei Religionsunterricht, Theologischen Fakultäten, Diakonie, Kindergärten, Anstaltsseelsorge, Friedhofswesen, Kirchensteuern usf. Andere Religionsgemeinschaften wie die des Islam könnten gleiche staatsrechtliche Anerkennung trotz Religionsfreiheit nur finden, wenn sie aufzeigen könnten, wer sie im Rechtsverkehr verbindlich und dauerhaft vertritt.

Die Einnahmen der ELKB kommen zu ca. 82 Prozent aus Kirchensteuern. Aufgrund der Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und der industriellen und gesellschaftlichen Veränderungen im 19. Jahrhundert musste das Finanzwesen der Kirchen neu geordnet werden. Die Kirchensteuer brachte die Kirchen in Unabhängigkeit vom Staat. So wurde sichergestellt,

dass sie ihren finanziellen Bedarf im Wesentlichen durch eigene Beiträge ihrer Mitglieder decken. Durch rein freiwillige Beiträge wäre das nicht möglich, und sie würden die Kirche in Abhängigkeit von Großspendern bringen. Die Erhebung durch die Finanzämter ist im Übrigen die kostengünstigste Form, und sie wird auch gut vergütet.

Staatliche Leistungen an den Haushalt der Landeskirche finden ihren Rechtsgrund in der Reformationszeit, in der die evangelisch gewordenen Fürsten und Städte das gesamte Kirchengut übernahmen. Nach der Säkularisation sind die heutigen Zahlungen nicht Abstandszahlungen, sondern Äquivalent für die entzogenen Vermögenserträge. Sollte der Staat sie ablösen wollen, wäre darüber nachzudenken.

Die neu gestaltete Ausgabe des Buches bringt eine umfassende, überaus klare Darstellung des evangelischen Kirchenrechts in Bayern in allen seinen Verästelungen. Hübner erläutert das Kirchenrecht in seinen Intentionen und von der kirchengeschichtlichen Entwicklung her. Wertvoll ist es, wie zu allen Abschnitten „Weiterführende Literatur“ benannt wird. Das Buch ist die wichtige Grundlage für Praxis, Wissenschaft und Lehre.

[2207]

Reinhard Rusam

3.2. Bis 1517 (Nr. 2208–2210)

Krawarik: Bairische Bauernweiler im Frühmittelalter (Eberl) (Nr. 2208). – Bauer: Bernhard von Prambach, Bischof von Passau (1285–1313) (Eberl) (Nr. 2209). – Schmid: Johannes Aventinus (1477–1534) (Keller) (Nr. 2210)

KRAWARIK, HANS: Bairische Bauernweiler im Frühmittelalter. Gegründete Gruppensiedlungen und Höfe des Adels. – Hamburg: Dr. Kovač, 2018 (= Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, Band 37). – 224 S., brosch. – ISBN 978-3-339-10038-2.

Der durch seine Forschungen zur Siedlungsgeschichte bekannte Verfasser untersucht hier die frühmittelalterliche Besiedlung in der Isar-Inn-Region Bayerns. Über 700 Orte mit den Endsilben der Ortsnamen auf -heim/-ham und -kam werden befragt, ob sie aus Höfen des Adels oder als bäuerliche Siedlungen entstanden sind. Die